



Verband der bayerischen Lehr- und Beratungskräfte

Ernährung, Ländlicher Raum, Agrarwirtschaft e.V.

www.vela-bayern.de · info@vela-bayern.de

Einladung zur Mitgliederversammlung

am Donnerstag, 18. Juni 2020

um 9:30 Uhr

im Landgasthof Vogelsang

Bahnhofstraße 24, 86706 Weichering

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Grußworte
3. Neuwahlen Vertreter/in des StMELF, Vertreter/in der Regierungen
4. Bericht der 1. Vorsitzenden, Geschäfts- und Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft
6. Ehrungen
7. **Hauptreferat: Staatsministerin Michaela Kaniber**
8. Wünsche und Anträge

Aufgrund der Corona Pandemie kann es erforderlich werden, die Mitgliederversammlung abzusagen oder zu verschieben. In diesem Fall informieren wir Sie per E-Mail und auf unserer Homepage.

VR-Bank Erding eG, IBAN: DE40 7016 9605 0000 8214 70

1. Vorsitzende Monika Deubzer
AELF Landau a.d.Isar
Anton-Kreiner-Str. 1 - 94405 Landau a.d.Isar
Tél. 09951 693-500
Email: monika.deubzer@aelf-in.bayern.de

Geschäftsführerin Nelli Asensio
Von-Hohenhausen-Str. 29 - 84036 Landshut
Tél. 0871 1421219
Email: info@vela-bayern.de

Inhalt

Gruß an die Mitglieder	2	Hauptpersonalrat (HPR).....	10
Berichte aus den Bezirken	3	Personalratswahlen 2021	10
Vorankündigung der gemeinsamen Bezirksversammlung von Ober-, Mittel- und Unterfranken.....	3	Partnerorganisationen, bei denen VELA Mitglied ist: Der BayLaH	11
Vorankündigung der Bezirksversammlung von Schwaben	3	Informationsreihe Beruf und Familie: Familienpolitische Gestaltungsmöglichkeiten im Dienstverhältnis	11
Vorankündigung der Bezirksversammlung von Niederbayern.....	3	Rechtliche Hinweise	14
Bildung - Zwischenbericht.....	4	In eigener Sache	15
VELA bei der Frühjahrstagung der AbL	4	Richtigstellung	15
Junge Berater aus zehn Ländern im ersten YOUNG-EUFRAS Seminar	7	Beim BBB: Führungswechsel in Ausnahmezeiten	15
4. Bericht der SCAR-AKIS Arbeitsgruppe: Preparing for future AKIS in Europe.	8	Personalnachrichten	15
EUFRAS-Webinar zu Corona-Notfallmaßnahmen in der Beratung.....	10	Ruhestandseintritt.....	16
IALB	10	Der Verband gratuliert seinen Jubilaren	17
		Der Verband trauert um seine Verstorbenen	18
		Der Verband wünscht allen Mitgliedern Frohe Ostern!	18

Gruß an die Mitglieder

Liebe Mitglieder,

wer hätte noch im Februar gedacht, dass uns eine Krise wie Corona so beeinflussen und beeinträchtigen würde? Alle bisherigen Krisen seit dem 2. Weltkrieg hatten nicht ansatzweise solche Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben und auf die Wirtschaft. Die Situation ist ernst, Gott sei Dank noch nicht hoffnungslos.

In dieser besorgniserregenden Lage sind die Führungskräfte ganz besonders gefordert. Wir erhalten seitens der Politik und seitens des Ministeriums Anweisungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs und zur Gesunderhaltung der Kollegenschaft. Alle Fälle können von „oben“ nicht gelöst werden, auch weil die Lage regional unterschiedlich sein kann. Es ist Besonnenheit, Führungs- und Entscheidungsstärke gefordert, besonders von der QE4. Gleichzeitig sollten wir sachlich und ruhig bleiben und keine Hysterie verbreiten. Natürlich sind der Allgemeinverfügung (vorläufige Ausgangsbeschränkung bis

19.04.2020, 24 Uhr) und den allgemeinen Anweisungen zur Hygiene und zur Kontaktminimierung Folge zu leisten.

Im Zusammenhang mit der neuen Düngeverordnung sagte unser Amtschef Hubert Bittlmayer „eine Krise birgt immer auch Chancen, solange sie keine Katastrophe wird“. Bitte helfen Sie alle mit, dass die jetzige Krise nicht zu einer echten Katastrophe wird und nutzen Sie und Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Chancen, aufgelaufene Überstunden und alten Urlaub abzubauen sowie in weiten Teilen die Entschleunigung durch abgesagte Veranstaltungen um wieder neue Gedanken und Ideen zu entwickeln. Die jetzige Situation leistet der Digitalisierung Vorschub. Wir entdecken Möglichkeiten, die wir bisher vielleicht gar nicht so gesehen und vor allem genutzt haben.

Allen unseren Pensionistinnen und Pensionisten, die definitionsgemäß zu einer besonders gefährdeten Gruppe gehören, wünsche ich viele telefonische Kontakte, sodass keine Ansteckung möglich ist, eine gute Versorgung durch freundliche Unterstützer und gute Gesundheit bis wir wie-

der in normaleren Zeiten ankommen und wir uns wieder persönlich sehen, vielleicht bei der Jahreshautversammlung, an deren Durchführung am 18. Juni 2020 wir bisher noch glauben.

Bleiben Sie alle gesund, behalten Sie sich Ihre Zuversicht und seien Sie herzlich begrüßt

Ihre Vorsitzende
Monika Deubzer

Berichte aus den Bezirken

Vorankündigung der gemeinsamen Bezirksversammlung von Ober-, Mittel- und Unterfranken

Freitag, 17.07.2020

Eintreffen ab 9:15 Uhr, Beginn um 9:30 Uhr

Ort: Geiers Hofstube

Krausenbechhofen 1

91350 Gremsdorf

Tel: 09193/8484

Homepage: www.geiers-hofstube.de

Ansprechpartner Julius Andreae

Vorankündigung der Bezirksversammlung von Schwaben

Unter dem Motto „Umgang mit Veränderungen“ ist die Mitgliederversammlung im Bezirk Schwaben für **Dienstag, den 13. Oktober 2020** geplant. Die Veranstaltung beginnt um 9.30 Uhr in der Psychosomatischen Privatklinik Bad Grönenbach, Am Schloßberg 6, 87730 Bad Grönenbach. Eine detailliertere Einladung mit Tagesordnung und Anfahrtsskizze geht unseren Mitgliedern per Email bzw. auf dem Postweg zu. Wir bitten um Vormerkung des Termins.

Dr. Reinhard Bader

Vorankündigung der Bezirksversammlung von Niederbayern

am Freitag, 17. Juli 2020, Beginn: 9.00 Uhr
im Landgasthof Vilstaler Hof
in 94405 Rottersdorf, Andreasstraße 2
(Tel.: 09956/93020 bzw. www.vilstalerhof.de)

Programm:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Grußwort des VLTD
3. Vorstellung des Landkreises Dingolfing-Landau

4. Bericht des Landesvorstandes
5. Berichte des Bezirksvorstandes
6. Kurzbericht des Vertreters der Ruhestandsbeamten
7. Referat mit anschließender Diskussion:
„Aktuelles aus dem Personalreferat: Personalgewinnung und -entwicklung“
HDin Franziska von Krezmar, StMELF und VELA
8. Referat mit anschließender Diskussion:
„Aktuelles aus der Aus- und Fortbildung an der FüAk“
LD Michael Mayer, FüAk und VELA
9. Wünsche, Anträge, Sonstiges

12.00 bis 13.30 Uhr Mittagspause

Nachmittagsprogramm: Ab 14.00 Uhr:

Besichtigung des Mienbacher-Waldgartens

94419 Mienbach/Reisbach, Maurerstraße,

www.mienbacher-waldgarten.de

Fakultativ zusätzlich Besichtigung des Denkmal-Hofs

94419 Niederhausen, Hauptstraße 28-30

www.denkmalhof.de

Dienstbefreiung ist gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 7 UrlMV beim Dienstvorgesetzten zu beantragen.

PS: Unsere Pensionisten freuen sich über Ihr Angebot zur Mitfahrt.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Dr. Walter Schwab	Landwirtschaft
Michael Mayer	Landwirtschaft
Franziska v. Krezmar	Hauswirtschaft und Ernährung
Christine Seidl	Hauswirtschaft und Ernährung

Anschrift: Graflinger Straße 81, 94469 Deggendorf
Tel.: 0991/208-116, Fax: -190

Bildung - Zwischenbericht

Bildungslandschaft Landwirtschaft:

VELA hatte vor einem Jahr eine Arbeitsgruppe (AG) zur Bildungslandschaft Landwirtschaft gegründet und die Ergebnisse in die AGs, die Seitens des StMELF eingerichtet wurden, eingebracht. Aus diesen AGs wurden die Ergebnisse im Sommer 2019 in eine weitere AG eingebracht. Die Leitung übernahm Herr Behördenleiter Reinhold Witt, Mitglieder waren u.a. auch VELA-Mitglieder.

Im Ergebnis wird Weiden im Herbst 2020 mit einer Landwirtschaftsschule, Abteilung Landwirtschaft zusammen mit der Höheren Landbauschule in Almesbach als Schulversuch (Bildungspaket LWS und HLS) starten. Die LWS erstreckt sich nach wie vor über zwei Winter. Die verschiedenen Unterrichtsfächer werden im Schulversuch noch stärker aktuellen Herausforderungen angepasst. Ab Herbst 2021 wird die Landwirtschaftsschule, Abteilung Landwirtschaft in Ansbach in Kombination mit der Höheren Landbauschule in Triesdorf nach dem gleichen Lehrplan starten, allerdings in Vollzeitform, sodass die Weidener und die Ansbacher gleichzeitig abschließen. Die Landwirtschaftsschule selbst beinhaltet nicht mehr alle bisherigen Teile der Meisterprüfung. Diese können im Rahmen der HLS oder über zusätzliche angebotene Lehrgänge erreicht werden. Insgesamt erhalten die Studierenden damit mehr Unterrichtswochen, so wie es von einigen Klassen bei den letzten Schulnachschaun auch von den Studierenden selbst gefordert wurde.

Bildungslandschaft Hauswirtschaft:

Für die Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft wurde keine eigene Arbeitsgruppe seitens VELA gegründet. Hier arbeitet eine Arbeitsgruppe „Zukunft Schule“ unter der Leitung des Ministeriums. Hintergrund der Neuorientierung sind der letzte ORH-Bericht und die gestiegene Abbrecherquote. Diese hat ihren Ursprung weniger in einem nicht passenden Schulangebot, sondern ist mehr in den persönlichen und beruflichen Verhältnissen der Studierenden begründet. Unabhängig davon soll der Unterricht noch zielgerichteter an die unterschiedlichen Bedürfnisse der Zielgruppen angepasst werden. Mit der Neuausrichtung des Lehrplans sollen Wahlpflichtfächer eingeführt werden, damit eine individuelle Ausrichtung auf zukünftige Betätigungsmöglichkeiten (Großhaushalt,

Dienstleistungsbereich, Diversifizierung, ...) erfolgen kann und zugleich die Anzahl der Unterrichtsstunden je Studierender bzw. Studierendem nicht erhöht wird. So wird u.a. die Integration der Module 1 und 2 des Schulungskonzeptes für Angebote zur Unterstützung im Alltag über den Wahlpflichtunterricht angestrebt; die Möglichkeit der Anerkennung des 10-stündigen Modules Hauswirtschaft wurde vom StMGP bestätigt. Ein noch stärkerer Fokus wird auf eine verbesserte Öffentlichkeitsarbeit gelegt, um den Bekanntheitsgrad und die Attraktivität der Schulen zu steigern. Ein vom StMELF gefördertes Pilotprojekt „Imagevideos erstellen“ mit externen Fachreferenten soll Studierenden und damit späteren Fachkräften Orientierung bei der Imagepflege geben. Auch die Beteiligung der Abteilungen Hauswirtschaft am Wettbewerb Biodiversität (der auch 2020 weitergeführt wird) und andere Schulprojekte dienen der öffentlichen Wahrnehmung und sind daher wesentliche Elemente einer modernen Schule.

Nach einer ersten Phase der kritischen Bewertung bestehender und möglicher künftiger Unterrichtsinhalte sollen die Schul- bzw. Semesterleitungen informiert und auch die einschlägigen Verbände eingebunden werden.

Lehrbücher:

Wir halten noch immer daran fest, dass die bisherigen Lehrbücher (Landwirtschaftlicher Pflanzenbau, Landwirtschaftliche Tierhaltung, Wirtschaftslehre und Betriebsmanagement sowie Berufsausbildung und Mitarbeiterführung) als gedrucktes Werk eine Neuauflage im Ulmer-Verlag erfahren. Diese Standardwerke dienen immer mehr als Nachschlagewerke und weniger als Lehrbücher in den verschiedenen Fachschulen in unserer Verwaltung. Gleichzeitig geht es aber auch um die digitalen Nutzungsrechte innerhalb des Lehrerportals, das im Behördennetz unseres Ministeriums verortet ist und durch die FüAk betreut und gepflegt wird. Frau Andrea M. Stütze aus der FüAk hat sich hier sehr engagiert. Auf die Initiative der FüAk zusammen mit dem Ministerium ist der Durchbruch gelungen. Die Nutzungsrechte durch unsere Verwaltung über das Lehrerportal werden demnächst vertraglich mit dem Ulmer-Verlag geregelt. Somit dürfte der zukünftigen Nutzung der Inhalte nichts mehr im Wege stehen.

Monika Deubzer

VELA bei der Frühjahrstagung der AbL

Die Extremwetterereignisse der letzten Jahre veranlassten die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft Bayern (AbL) sich in ihrer Frühjahrstagung intensiv mit dem Klima und den Auswirkungen der Landbewirtschaftung auf eben dieses intensiver zu beschäftigen.

Etwa 55 Personen, darunter ein erheblicher Anteil an geladenen Gästen aus Politik und Verwaltung, waren gekommen. Gehört wurde leider meist nur, was man hören wollte. Die Referenten waren es dennoch wert!

Die Runde eröffnete Rebekka Eichstädt, Mitarbeiterin im Referat Klimawandel und Wasserhaushalt am Landesamt für Umwelt, mit dem Titel „Klimaentwicklung in Bayern und Folgen für die Landwirtschaft“: Als größte Unsicherheit in allen Prognosemodellen sieht die Expertin die politische Entwicklung; entscheidend ist, wie sich die Staaten zukünftig an die vereinbarten Pariser Klimaziele halten. Ausschlaggebend dafür wird sein, wie sich die Weltbevölkerung weiterhin entwickelt, wie hoch der Lebensstandard und damit der Energieverbrauch sein wird und welche Arten von Energieträgern zukünftig eingesetzt werden.

Alle Klimamodelle haben Stärken und Schwächen. Derzeit stehen 21 dynamische und 6 statische Modelle zur Verfügung, von denen 10 bzw. 3 für Bayern anwendbar sind. Um verlässliche Aussagen treffen zu können, müssen diese Modelle miteinander verglichen werden: je höher die Übereinstimmung der Modelle, desto wahrscheinlicher ist das Eintreten einer Situation. Klar stellte Frau Eichstädt heraus: unsere Anstrengungen in den kommenden 20 Jahren sind entscheidend, ab der Mitte des Jahrhunderts werden die Auswirkungen uns alle treffen. Noch gibt es aber Handlungsspielraum und der muss unbedingt genutzt werden.

Blickt man zurück, zeigt sich, dass seit 1951 die Sommer im Jahresverlauf die stärkste Wärmezunahme haben, den geringsten Einfluss sieht man in den Herbstmonaten. In Zahlen bedeutet das: Die Sommertage ($> 25\text{ °C}$) sind um 25, die Hitzetage ($> 30\text{ °C}$) um 9 mehr geworden; die Frosttage (Tagesminimum $< 0\text{ °C}$) dagegen um 26 und die Eistage (Tagesmaximum $< 0\text{ °C}$) um 15 weniger.

Das bedeutet für die Landwirtschaft natürlich eine Verlängerung der Vegetationsperiode, die mit höherem Schädlingsdruck, größeren Humusverlusten und einer geringeren Frostgare einhergeht. Durch eine höhere Verdunstungsrate leiden Pflanzen und Tiere zukünftig stärker unter Hitzestress bis hin zu Strahlungsschäden. Besonders betroffen sind die Extremlagen: Im Gebirge werden die Frosttage deutlich weniger und in bereits heute trockenen Gebieten, wie Franken, die Hitzetage mehr.

Kein Trend ist dagegen beim Jahresniederschlag zu beobachten, da es hier keine klare Kausalität zur Temperatur gibt. Niederschläge sind lokal sehr unterschiedlich und damit schwer zu prognostizieren. Bayern liegt hier genau zwischen zwei eindeutigen Klimaregionen; während der Norden Europas nasser wird, wird der Süden deutlich trockener. Bei den Sommerniederschlägen zeichnet sich jedoch ein Rückgang ab, was wieder die klassischen Trockengebiete verstärkt treffen wird. Hier wird es vermehrt „trockenheitsrelevante Großwetterlagen“, damit deutlich weniger Grundwasserneubildung und einen höheren Bewässerungsbedarf geben. Die Verfügbarkeit von Bewässerungswasser wird dabei jedoch deutlich eingeschränkt sein. Kaum Änderungen wird es dagegen im Gebirge geben. Beim Winterniederschlag war bis vor kurzem ein An-

stieg zu verzeichnen, aktuell beobachtet man jedoch einen Rückgang.

Nicht eindeutig prognostizierbar, aber deutlich sichtbar ist die zunehmende Intensität der Niederschläge, ausgedrückt in Niederschlag pro Tag. Eine Zunahme ist vor allem im Winter und im Süden zu verzeichnen; hier gibt es eine Verdoppelung seit 1970! Die Probleme durch Regeneration sind bekannt...

Die Landwirtschaft ist aber nicht nur der Wirtschaftszweig, der am stärksten betroffen ist, sondern auch der, der am meisten gegen die Auswirkungen durch sogenannte Kohlenstoffsenken beitragen kann. Während das „Geo-Engineering“ viele komplexe und kostspielige Methoden entwickelt, hat die Landwirtschaft laut Einschätzung der Expertin mit Biokohle, Aufforstung und Humusaufbau vergleichsweise günstige und dennoch effektive Maßnahmen zur Hand.

Diese Chancen zu nutzen, war ihr eindeutiger Appell zum Abschluss des einstündigen Vortrages.

Hochrangig war auch der zweite Referent: Prof. Dr. Kurt-Jürgen Hülsbergen, Leiter des Lehrstuhles für Ökologischen Landbau und Pflanzenbausysteme an der TUM, befasste sich mit den „Klimawirkungen ökologischer und konventioneller Betriebe und ihre Treibhausgas-Minderungs- und -Optimierungsstrategien“. Der ehemalige Dekan des Wissenschaftszentrums Weihenstephan erläuterte dies anhand von 80 Pilotbetrieben aus ganz Deutschland, bei denen die 40 Paare aus einem ökologischen und einem konventionell wirtschaftenden Betrieb in einer Region miteinander verglichen werden können. In diesem Betriebsnetz hat man sich auf Marktfrucht- und Milchviehbetriebe beschränkt.

Zuerst stellte er klar: „Treibhausgasemissionen können nicht auf Null gestellt werden!“ Die Landwirtschaft sieht er in der Treibhausgaseinsparung als „schwierigen Bereich“, wo nur ganz radikale Änderungen wirklich messbare Änderungen mit sich bringen würden. Ein größeres Einsparpotential sieht er daher in anderen Bereichen, wie etwa dem Verkehr.

Um aber auch in der Landwirtschaft quantifizieren zu können, werden die klimarelevanten Gase zu CO_2 -Äquivalenten umgerechnet und entweder auf die Fläche oder das Produkt bezogen. Während Methan derzeit die 25-fache Klimawirkung von Kohlenstoffdioxid zugeschrieben wird, geht man bei Lachgas derzeit von der 298-fachen Wirkung aus. Somit werden landwirtschaftlich völlig unspektakuläre Lachgasverluste für das Klima verheerend. Verstärkend kommt hinzu, dass das Gas etwa 120 Jahre in unserer Atmosphäre verweilt.

Als Beispielpflanze verwendete Prof. Hülsbergen in vielen Studien den Raps; bei den doch beachtlichen 60 dt Korntrag nahm die Kultur etwa 350 kg Stickstoff auf. Im Ernteprodukt finden sich jedoch nur etwa 160 kg N. Der Residualstickstoff in Stroh und Wurzelwerk wird später wieder mineralisiert, was auch seine gute Vorfrucht-

wirkung ausmacht. Passieren hier Fehler – bei sehr schweren Böden fast unausweichlich – sind hohe Lachgasemissionen die Folge.

Grundlegendes Problem und damit auch Ursache für die N-Übersorgung ist die ungleichmäßige Verteilung der Tierhaltung in Deutschland. Als ehrgeiziges, aber schaffbares und sinnvolles Ziel nannte der Referent eine Begrenzung des N-Überschusses je Hektar auf unter 50 kg. Aktuell liegt der deutsche Durchschnitt zwischen 90 und 100 kg N je ha. Dazu sagte er: „Stickstoff ist mobil und sucht sich seinen Weg!“ Damit gab er natürlich einen Wink auf die Nitratdebatte; aber alleine in Gesetzen sieht er dafür keine Lösung.

Doch zurück zum komplexen System der Lachgasentstehung. Neben Stickstoff im Boden muss auch Kohlenstoff zur Verfügung stehen und ein Sauerstoffmangel herrschen. Die optimalen Bedingungen dafür bieten Bodenverdichtung und Bodenvernässung. In Messungen wurden etwa 1,6 % des gedüngten Stickstoffs als Lachgas wiedergefunden. Die Modelle zur Simulation des Austrages arbeiten noch nicht zuverlässig; eindeutig ist aber, dass die Emissionen immer verzögert zur Düngung auftreten und eine Optimierung des Düngeregimes sehr vielversprechend ist. Im biologischen Bereich müssen dazu die Stoffkreisläufe angepasst werden, im konventionellen Bereich bietet sich hierfür eine teilflächenspezifische, sensorgestützte N-Düngung an. In der Gesamtheit macht in beiden Bereichen nur eine Re-Integration der flächengebundenen Tierhaltung wirklich Sinn.

Wenn man sich vor Augen führt, dass für die Synthese von 1 kg Düngestickstoff etwa 40 MJ, das entspricht einem Liter Diesel, benötigt wird, wird deutlich, dass die Energieeffizienz im konventionellen Pflanzenbau eindeutig am Stickstoff hängt. Im Durchschnitt wird dennoch in unseren Systemen die 10-fache Energie in Form der Ernteprodukte erzeugt, als für die Bewirtschaftung aufgebracht wird. Eine deutliche Effizienzsteigerung bedeutet beispielsweise im Ökolandbau die Umstellung reiner Marktfruchtbetriebe auf Gemischtbetriebe mit der Verwertung von 20 – 40 % Kleegrass über Tiere anstatt des reinen Mulchens. Weltweit erreichen Ökobetriebe damit etwa 70 % der konventionellen Erträge.

Neben Stickstoff ist natürlich Kohlenstoff die ebenso wichtige Stellgröße im Klimakonzert. Derzeit ist in etwa dreimal soviel C in den Böden gespeichert wie in der Atmosphäre enthalten ist. Im Allgemeinen zeichnet sich derzeit ein Humus- und damit Kohlenstoffverlust in den Böden ab. 1 % C bedeutet etwa 1,72 % Humus und damit rund 78 t Humus je Hektar. Für den Aufbau von Humus werden aber C und N benötigt. Im Idealfall sind damit pro Jahr und Hektar durch reduzierte Bodenbearbeitung bis zu 0,25 t, durch Mistdüngung 0,5 t, durch mehrjährigen Kleegrasanbau zwischen 0,6 und 1,0 t und durch Grünlandensaat durchschnittlich 1,0 t an Kohlenstoffbindung möglich. Demgegenüber werden durch den Anbau von Si-

loms ohne Untersaat zwischen 0,4 und 0,8 t und durch Grünlandumbruch sogar bis zu 1,0 t Kohlenstoff aus der Fläche freigesetzt. Das ist der Rahmen des Möglichen und spiegelt bereits die Bandbreite der Kohlenstoffsenken wider: Ökobetriebe weisen überwiegend positive Humus-Salden auf, aber auch bei den konventionellen Betrieben ist ein hoher Anteil positiv. Gerade produktbezogen schneiden diese Betriebe häufig besser ab. Das Potential ist in beiden Betriebsweisen vorhanden und muss genutzt werden.

Einen Blick wagte Prof. Hülsbergen auch auf die in Bayern so bedeutende Milchviehhaltung. Jede Kuh emittiert pro Jahr etwa 100 kg Methan, der „ökologische Rucksack“ der Sojaimporte ist dagegen in den letzten Jahren deutlich kleiner geworden. Entscheidend ist hier vor allem die Grundfutter- und Lebensleistung der Milchviehherde. Da sich die CH₄-Emission kaum beeinflussen lässt, ist die Milchmenge je Kuh und Jahr ausschlaggebend. Das Optimum liegt dabei aber bereits zwischen 7.000 und 8.000 kg, darüber hinaus ist kaum noch eine Verbesserung zu verzeichnen.

Über eine Metastudie zu „Wirkungen reduzierter N-Düngung auf Produktivität, Bodenfruchtbarkeit und N-Austragungsgefährdung“ referierte nach der Mittagspause Prof. Thomas Ebertseder, der an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf die Fakultät für Nachhaltige Agrar- und Energiesysteme leitet. Die darin zusammengefassten Studien, vorrangig Versuche an Ackerkulturen und in konventionellen Fruchtfolgen, zeigten doch vorerst beachtliche Ergebnisse: nach einem ersten Ertragsabfall bei rein mineralischer N-Düngung zeigte sich bei organischer Düngung ein geringerer Abfall und in beiden Fällen nach einigen Jahren eine Stabilisierung der Naturalerträge. So erzielte man 14 Jahren reduzierter Düngung bei 75 %igem Düngungsaufwand dennoch einen Ertrag von 95 %; bei 50%igem von 84 % und bei Nulldüngung immerhin noch von 53 %. Eine Düngung über Bedarf brachte, wie in der guten fachlichen Praxis bekannt, keine bis kaum Mehrerträge. Durch den geringeren Düngemittelaufwand zeigten die ökonomischen Erträge ein ähnliches Bild. Deutlich wurde aber, abgesehen von Zuckerrüben und Braugerste, dass die reduzierte Düngung deutliche Qualitätseinbußen zur Folge hatte. Wie die Zuhörer auch anmerkten, trifft dies natürlich insbesondere im Grünland zu, womit der Schwenk zur Biodiversität erfolgte und bereits die ersten Punkte für die nachfolgende Podiumsdiskussion fielen.

Leider wurden hier immer wieder die gleichen Argumente und Gegenargumente ausgetauscht, wodurch kaum eine zielführende Diskussion zustande kam. Hier fanden vor allem Hiebe gegen die aktuelle Beratungs- und Bildungslandschaft Zustimmung, unterstützt von der anwesenden MDL Gisela Sengl.

Bereits erfolgreiche Beispiele der Umsetzung von Biodiversitäts- und Klimaschwerpunkten in den Lehrplänen in Aus- und Fortbildung und im Beratungsgeschäft wurden

als nicht ausreichend oder nur oberflächlich abgetan. Kritisiert wurde das Primat der Wirtschaftlichkeit in allen Beratungsempfehlungen. Dass Beratungsempfehlungen aber von den Landwirten auch nur umgesetzt werden und oftmals auch nur umgesetzt werden können, betonte LD

Ludwig Huber vom zuständigen AELF Traunstein. So endete die Podiumsdiskussion eher in der Verdeutlichung der bekannten Standpunkte.

Tobias Fegg

Junge Berater aus zehn Ländern im ersten YOUNG-EUFRAS Seminar

3 Tage, 18 Teilnehmer, 10 Nationen - das war die Ausgangssituation für den ersten internationalen CECRA Workshop „Communication in Advisory Work – CECRA Module 2“ der jungen landwirtschaftlichen Berater von Young-EUFRAS vom 21. bis 23. Februar an der Agrar-Universität Athen (AUA) in Griechenland.

Ziel des Workshops war es, die Methodik der jungen Berater zu verbessern und verschiedene Kommunikationsmodelle kennen zu lernen. Damit der Austausch in der Gruppe etwas leichter fällt und eine gute Arbeitsatmosphäre herrscht, wurden z.B. eine interaktive Landkarte und ein europäisches Beratungswörterbuch mit verschiedenen Bezeichnungen erstellt sowie mehrere Partnerinterviews durchgeführt.

Bei den Aufgaben eines Beraters und der Frage, was einen guten Berater ausmacht, gab es dann wieder europäische Einigkeit. Auch waren einige Teilnehmer noch nicht ausreichend über die Aufgaben von EUFRAS, dem europäischen Netzwerk landwirtschaftlicher Beratungsdienste und das Qualifizierungsprogramm CECRA informiert. Die Möglichkeiten, sich durch CECRA-Module methodisch weiterzubilden, stießen jedoch auf großes Interesse. Eine intensive Beratungsausbildung, wie sie die bayerischen Referendare an der der FüAk durchlaufen, gibt es in den meisten Teilnehmerländer nicht.



Abbildung 1: Teilnehmer aus 10 Ländern im ersten Young-EUFRAS Seminar in Athen 21.-23. Februar 2020

Beratung im Fokus – Übungen an Fallbeispielen

Mit Hilfe einer kleinen Angebots- und Suche-Börse ging es ans Üben. Die Kleingruppen formierten sich zu Berater, Klient, Beobachter und Moderator. Besonders wichtig war es, dass die Phasen der Problemlösung, bekannt als IST-ZIEL-WEG eingehalten wurden. Die Vielfalt der Angebote von Open Farm Days, Herdenmanagement, Legehennenhaltung, Innovationsberatung u.v.m. überzeugte die Teilnehmer und so kam es zu intensiven und konstruktiven Übungseinheiten. Von den Dozenten Eleni Zarokosta (AUA) und Pablo Asensio (FüAk) gab es für jede Rolle die passenden Hilfestellungen und Rückmeldungen. Mit einer gemeinsamen Abschlussrunde wurde das erste internationale CECRA Seminar für junge Berater beendet. Es wurden Kontaktdaten getauscht und die Teilnahmebestätigung von allen stolz entgegengenommen.



Abbildung 2: Abschlussbild der Teilnehmergruppe des ersten YEUFRAS-CECRA Seminars

Weiter geht es (nur) mit Innovation

Nachdem mit dem Kommunikationstraining ein wichtiger Grundstein für die Beratungsarbeit gelegt war, ging es mit dem „Intro Workshop Innovation Support“ weiter. Dr. Eelke Wielinga aus den Niederlanden hat in einem 4-stündigen Workshop die Innovationsmethoden des i2connect-Projektes vorgestellt. Die Methodik der Innovationsberatung war für viele Teilnehmer ein vollkommen neuer Bereich, verfolgt sie doch einen anderen Ansatz als die der Problemlösung in der einzelbetrieblichen Beratung. Vorab wurde geklärt, ob wir Innovation in der Beratung brauchen. Einstimmig wurde diese Frage mit einem Ja beantwortet. Ohne Innovationen in der Landwirtschaft und damit auch in der Beratung, sahen die meisten der jungen

Berater die zukünftige Entwicklung kritisch. Der Dozent, Dr. Wielinga, hat mit seiner Feldforschung zu Innovationsprojekten die aktuelle EU-EIP-Agrarpolitik maßgeblich beeinflusst. Anhand von durch die Gruppe gestellten Fallbeispielen wurden Methoden zur Reflexion von Innovationsprozessen angewandt.

Die Ergebnisse des Workshops wurden bei der EUFRAS-Jahreshauptversammlung von Dr. Wielinga und den Teilnehmerinnen Annick Spaans (ZLTO, NL) und Karoline Schramm (AELF SW, DE) vorgestellt. Damit sich alle EUFRAS-Vertreter mit der Thematik befassen, wurde eine Gruppenarbeit mit folgenden Fragen durchgeführt:

„Welche Kompetenzen braucht ein Innovationsberater?“

„Wie können wir die Berater für die Innovationsberatung vorbereiten?“

„Wie können wir die Bedürfnisse der Landwirte bei der Innovationsberatung befriedigen?“

und:

„Wie können Vorgesetzte überzeugt werden, ihre Berater zu einem 9-tägigen Trainingsprogramm zu schicken?“

In internationalen Kleingruppen wurden die Fragen beantwortet und diskutiert. Letztendlich haben sich alle dafür ausgesprochen, dass Innovationsberatung eine immer größere Bedeutung gewinnen wird und eine Ausbildung der Berater in Innovationsberatungsmethoden notwendig ist. Hilfreich sind hierbei die Weiterbildungsmöglichkeiten im Rahmen des Projekts i2connect.

Karoline Schramm

VELA-Bezirksvorsitzende von Unterfranken

4. Bericht der SCAR-AKIS Arbeitsgruppe: Preparing for future AKIS in Europe.

Für die Begleitung von interaktiven Innovationsprozessen werden Innovationsberater gebraucht, auch in Bayern

Inge Van Oost von der EU-Kommission DG Agri präsentierte am 25. Februar 2020 in Athen in der Jahreshauptversammlung des europäischen Netzwerks ländlicher Beratungsdienste EUFRAS den vierten Bericht über Wissens- und Innovationssysteme in der Landwirtschaft (AKIS), der die Arbeit der letzten drei Jahre der SCAR Arbeitsgruppe Agricultural Knowledge and Innovation Systems zusammenfasst. In der Berateraus- und -fortbildung der Staatlichen Führungsakademie werden entsprechende Inhalte vermittelt.



Stärkung der AKIS soll den Wissensaustausch und die In-

novationsprozesse besser strukturieren und dazu beitragen, Innovationen insgesamt zu beschleunigen. Durch bessere europäische Vernetzung, zum Beispiel in thematischen Netzwerken sollen Doppelarbeit vermieden und Kosten eingespart werden. Gleichzeitig werden Anreize für den grenzüberschreitenden Austausch von Wissen und Innovation geschaffen. Der Landwirtschaftsberatung kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Der Art. 13 des EU VO-Entwurfs „GAP-Strategiepläne“ sieht daher eine verpflichtende Einrichtung einer unabhängigen, neutralen Landwirtschaftsberatung in jedem Mitgliedstaat vor. Dazu gehört u.a. die Einrichtung einer Innovationsberatung und einer Digitalisierungsberatung.

Speziell durch die noch stärkere Einbeziehung der Bedürfnisse der Landwirte bei Innovationsentwicklungen erhofft sich die EU langfristig einen nachhaltigen und widerstandsfähigen Agrarsektor. Der 4. SCAR-AKIS Bericht gibt ein weiterentwickeltes Beraterverständnis wieder, welches die Bedeutung von interaktiven Innovationsprozessen betont, die



Inge Van Oost von der EU-Kommission referiert zur Zukunft der Landwirtschaftsberatung in der GAP nach 2021

Innovationsberater (Innovation Support Services) zur Begleitung brauchen, sei es in EIP-geförderten Operationellen Gruppen (OGs) oder vielen anderen Formen, wie die in Bayern geplante InnoTour (s.u.). Eines der im Bericht hervorgehobenen Ergebnisse ist außerdem, dass nationale und regionale landwirtschaftliche Wissens-, Beratungs- und Innovationssysteme derzeit nicht ausreichend integriert sind, vorhandenes Wissen zersplittert ist und nur unzureichend Verbreitung in die Praxis findet. An der Staatlichen Führungsakademie werden in der Berateraus- und -fortbildung seit einigen Jahren Innovationsberatungsmethoden und Tools für das Arbeiten in Netzwerken integriert und vermittelt. Die Schulungskonzepte zur Innovationsberatung werden aktuell im EU-Projekt i2connect weiterentwickelt (s.u.).

Aus dem 4. SCAR-AKIS Report:

Farmers need the right form of affordable farm advice more urgent than ever.

Researchers and advisors together help knowledge flowing and stay public.

The Co-Creation process has to be supported professionally by an innovation broker.

InnoTourBayern

Das StMELF startet 2020 die InnoTourBayern, bei der an mehreren Stationen innovative Projekte aus Landwirtschaft, Forsten, Ernährung, Hauswirtschaft und Gartenbau und ländlicher Entwicklung vorgestellt werden. Die besuchten Projekte werden von einem interdisziplinären Teilnehmerkreis reflektiert und darauf aufbauend werden Ideen weiterentwickelt. Vorgesehen ist die Zusammenarbeit mit innovativen Demonstrationsbetrieben, den Ressortforschungseinrichtungen des StMELF und Wirtschaftspartnern. Ziel ist die Förderung eines praxisrelevanten Wissensaustauschs. Geplant ist eine filmische Dokumentation zur Kommunikation der Innovationen und zur Nutzung in der Weiterbildung.



EU-Projekt i2connect

i2connect
INTERACTIVE INNOVATION



Die Staatliche Führungsakademie beteiligt sich an dem EU Horizon 2020 Projekt i2connect, in dem Berater in Innovationsberatungsmethoden geschult werden und bietet Fortbildungen in Innovationsberatungsmethoden an. Laufzeit des Projekts: 2019 bis 2024.

Links

4. SCAR-AKIS Bericht (engl.)

EIP Vernetzungsstelle Bayern

GAP-Strategieplan-VO-Entwurf

Projektbeschreibung i2connect

Glossar

Abk. AKIS

Englisch Agricultural Knowledge and Innovation System

Deutsch Landwirtschaftliches Wissens- und Innovationssystem (LAWIS)

Abk. EIP-Agri

Englisch The agricultural European Innovation Partnership

Deutsch Europäische Innovationspartnerschaft
Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit

Abk. OG

Englisch Operational Group

Deutsch Interdisziplinäre Innovationsgruppe im EIP

Abk. SCAR

Englisch Standing Committee on Agricultural Research

Deutsch Ständiger Ausschuss für Agrarforschung

Abk. SWG

Englisch Strategic Working Group

Deutsch Arbeitsgruppe/Think Tank des SCAR, hat die Aufgabe die Kommission und die Mitgliedstaaten zu beraten

Englisch Innovation Broker,
Innovation Support Agent

Deutsch Innovationsberater

Quellen

EU SCAR AKIS (2019), Preparing for Future AKIS in Europe. Brussels, European Commission.

Pablo Asensio

EUFRAS-Webinar zu Corona-Notfallmaßnahmen in der Beratung

Am Freitag, 27.3.2020 tauschten Berater aus ganz Europa in einem kurzfristig angesetzten Webinar ihre Erfahrungen im Umgang mit der COVID-19-Pandemie in der Landwirtschaftsberatung aus. Im Mittelpunkt standen konkrete Notfallmaßnahmen zur Unterstützung von Beratern und Bauern in Corona-Zeiten. Systemrelevant ist die Beratung dort, wo sie hilft, die Produktion und Erträge zu sichern. Aus Finnland, der Schweiz, Österreich und Irland wurden Ansätze vorgestellt, wie u.a. mittels Online-Beratung bis in den Stall hinein und der Intensivierung der Social-Media-Aktivitäten während der Zeit der Ausgangsbeschränkungen der Kontakt zu den Landwirten gehalten

werden kann. Aus verschiedenen Ländern wurde berichtet, dass Landwirte sehr positiv auf direkte, persönliche telefonische Kontaktaufnahme reagiert haben. Allgemein wird ein Digitalisierungsschub erwartet. Eine kurze Umfrage hat ergeben, dass es nach wie vor Beratungsorganisationen gibt, die sehr restriktiv mit neuen Kommunikationsmedien wie Videokonferenzen oder Social-Media umgehen. Sonja Keck-Herreiner und Pablo Asensio nahmen für Bayern am Webinar teil.

Pablo Asensio

IALB

Noch gehen wir davon aus, dass die 59. IALB-Tagung, wie angekündigt, vom 4. – 8. Oktober 2020 am Rigaischen Meerbusen in Jūrmala in Lettland zusammen mit der 9. EUFRAS-Konferenz stattfinden wird. Das Thema lautet „Preparing advisors for the digital era“ bzw. „Berater auf das digitale Zeitalter vorbereiten“.

Ende April 2020 soll die Entscheidung fallen, ob die Tagung wie vorgesehen im Herbst stattfinden kann oder ob aufgrund der Corona-Pandemie auch hier eine Änderung erfolgt. Nutzen Sie für nähere Informationen das Internet-Angebot der IALB unter www.ialb.org.

Die 60. Tagung wird vom 9. - 12. Juni 2021 in Hohenems in Vorarlberg als Gemeinschaftsveranstaltung der drei IALB-Gründerstaaten Deutschland (Bayern und Baden-Württemberg), Österreich und Schweiz stattfinden.

Die IALB unterstützt die Forderung der EU-Kommission, dass Wissenstransfer und Innovation als Querschnittsziel eine wichtige Rolle für die Erreichung der Ziele der GAP nach 2020 haben und in den Strategieplänen zu berücksichtigen sind. Auf der Homepage findet sich das entsprechende Positionspapier der IALB zur GAP nach 2020.

Monika Deubzer

Hauptpersonalrat (HPR)

Nach der Amtsniederlegung durch den bisherigen Personalratsvorsitzenden Karl-Heinz Böhmländer ist Silvia Piser (AELF Passau-Rothalmünster) als Mitglied des HPR nachgerückt.

Das Ausscheiden von Karl-Heinz Böhmländer erforderte im HPR beim Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Nachwahl der vakanten Vorstandsämter.

In der HPR-Sitzung am 28.01.2020 wurde der Gruppenvertreter für die Beamten Karl-Heinz Schöfer (ALE Schwaben) zum Vorsitzenden gewählt. Zum Gruppenvertreter Arbeitnehmer und stellvertretenden Vorsitzenden wurde Ralf Polzer (AELF Ansbach) gewählt.

Wir gratulieren allen HPR-Vertreter/innen und wünschen ihnen viel Erfolg und allzeit ein glückliches Händchen bei ihren Entscheidungen.

Personalratswahlen 2021

Wie schon angekündigt, werden im Jahr 2021 turnusgemäß die Personalvertretungen gewählt. Sinnvoll und wünschenswert wäre, dass Kolleginnen und Kollegen der QE4 sowohl im Haupt- als auch im Bezirkspersonalrat einen Sitz haben, um dort unsere Belange zu vertreten und auch, um die Sichtweise von Führungskräften in diesen Gremien mit einzubringen. Im Idealfall sind Personen unter-

schiedlicher Altersgruppen, verschiedener regionaler Herkunft und verschiedener Fachrichtungen dort vertreten.

Bitte überlegen Sie, ob eine Kandidatur Ihrerseits in Frage kommt. Die beiden einzigen Vertreterinnen der QE4 in beiden Gremien werden voraussichtlich in der nächsten Periode nicht mehr kandidieren. Über Vorschläge, am besten noch vor der Mitgliederversammlung am 18. Juni

2020, würden wir uns sehr freuen! Sich selbst vorzuschlagen gilt bei uns noch immer als nicht ganz gesellschaftsfähig. Bitten Sie doch einfach eine Kollegin oder einen

Kollegen, wenn Sie gern kandidieren würden!

Monika Deubzer

Partnerorganisationen, bei denen VELA Mitglied ist: Der BayLaH

Seit seiner Gründung im Jahr 1978 vertritt der Bayerische Landesausschuss für Hauswirtschaft (BayLaH) als unabhängiges Gremium berufsständische Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus der Hauswirtschaft in Bayern.

Verbände der Hauswirtschaft, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Schul- und Lehrerverbände, Verbände für Lehr- und Beratungskräfte sowie Fach- und Interessenverbände haben sich im BayLaH vereint. Derzeit sind 15 Verbände und ein Unternehmen Mitglied im BayLaH.

Aufgaben des BayLaH

Der Verband organisiert jährlich den Bayerischen Landesleistungswettbewerb für Auszubildende in der Hauswirtschaft. Der mittlerweile 54. Bayerische Landesleistungswettbewerb fand im Januar in Miesbach statt.

Daneben stellt der BayLaH immer die aktuellen Tarifübersichten für HauswirtschaftlerInnen, die Fortbildungsberufe der Hauswirtschaft sowie die Ausbildungsvergütungen auf seiner Internetseite zur Verfügung.

Zudem bietet der BayLaH auf seiner Internetseite eine Stellenbörse für hauswirtschaftliche Fachkräfte an und organisiert Seminare zu hauswirtschaftlichen Themen.

Vorstand

2019 wurde das Vorstandsteam neu gewählt, ihm gehören an: Elke Bastian (Berufsfachschule Neusäß), Margarete Engel (Landesverband hauswirtschaftlicher Berufe MdH Bayern e.V.), Elisabeth Forster (VLM), Angelika Wollgarten (VerbraucherService Bayern im KDFB e.V.) und Christine Hopf (diakonia inhouse, Deutscher Hauswirtschaftsrat).

So profitieren VELA-Mitglieder vom BayLaH

Die Mitgliedschaft von VELA im BayLaH ist vor allem für alle Kolleginnen aus Hauswirtschaft und Ernährung ein Gewinn. Sie profitieren von Informationen zu regionalen und überregionalen Veranstaltungen, der Vernetzung auf Landes- und Bundesebene, Informationen zu aktuellen Entwicklungen über die Infopost sowie vergünstigten Preisen bei Seminaren. Dies betrifft nun auch die Bundesebene. Seit 01.08.2019 ist der BayLaH Mitglied im Deutschen Hauswirtschaftsrat und damit sind auch alle VELA-Mitglieder im Deutschen Hauswirtschaftsrat Mitglied und können bei Veranstaltungen den günstigeren Beitrag für Mitglieder in Anspruch nehmen.

Iris Schmidt

Informationsreihe Beruf und Familie: Familienpolitische Gestaltungsmöglichkeiten im Dienstverhältnis

Die vorangegangenen Beiträge dieser Informationsreihe haben sich mit längerfristigen Gestaltungsmöglichkeiten befasst. Elternzeit oder familienpolitische Beurlaubung bzw. Teilzeit sind in der Regel vorhersehbar und ihre erforderliche Dauer kann gewöhnlich auch abgeschätzt werden. Es gibt jedoch einige familiäre Ereignisse, die nicht im Voraus geplant werden können. Um sie und die dafür möglichen Instrumente im Beamtenrecht dreht sich der neue Beitrag – es geht um die Dienstbefreiung.

Dienstbefreiung

Die Dienstbefreiung ist in der Verordnung über Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit der bayerischen Beamten (Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung – UrlMV) geregelt. Sie muss rechtzeitig beantragt werden. Grundsätzlich handelt es sich dabei um eine Ermessens-

entscheidung. Die Verordnung besagt, dass Dienstbefreiung unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn bei bestimmten Anlässen bewilligt werden kann.

Es muss also eine Abwägung zwischen dem Interesse am Aufrechterhalten des Dienstbetriebs bzw. den dienstlichen Belangen und dem familiären Interesse der Beschäftigten erfolgen. Dies ist vor allem dann wichtig, falls eine beantragte Dienstbefreiung nicht bewilligt werden sollte, da dann auch diese Ermessensausübung klar erkennbar sein muss. Zuständig, eine Dienstbefreiung zu erteilen, ist der bzw. die Dienstvorgesetzte.

Sollte im Einzelfall eine Dienstbefreiung nicht gewährt werden können, ist in begründeten Fällen auch eine Freistellung vom Dienst im erforderlichen Umfang möglich. Allerdings soll die dabei versäumte Arbeitszeit grundsätzlich nachgeholt oder auf ein Arbeitszeitguthaben oder auf

einen Anspruch auf Freizeitausgleich für angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit angerechnet werden. In besonders begründeten Fällen kann der bzw. die Dienstvorgesetzte hiervon aber auch Ausnahmen zulassen. Ein Beispiel hierfür ist die Dienstbefreiung für Beschäftigte gewesen, die zur Betreuung ihrer Kinder zu Hause bleiben mussten, weil diese wegen einer möglichen Infektionsgefahr mit dem Corona-Virus Betreuungseinrichtungen oder Schulen nicht mehr besuchen sollten bzw. dann ab deren Schließung nicht mehr besuchen konnten.

Zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie sieht die Urlaubs- und Mutterschutzverordnung im Einzelnen folgende Anlässe für eine Dienstbefreiung vor:

Geburt des erwarteten Kindes

Die Verordnung verwendet hierfür den Begriff „Niederkunft der Ehefrau oder der Lebenspartnerin“. Aus diesem Anlass kann ein Arbeitstag Dienstbefreiung bewilligt werden. Mit der Lebenspartnerin ist die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts gemeint, wie sie bis September 2017 nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft begründet werden konnte. Eine Lebenspartnerin in einer unehelichen Lebensgemeinschaft erfasst dieser Tatbestand nicht.

Tod eines Familienangehörigen

Nicht nur erfreuliche, sondern auch traurige Anlässe ermöglichen eine Dienstbefreiung. Bei Tod des Ehegatten, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin, eines Kindes oder eines Elternteils dürfen zwei Arbeitstage Dienstbefreiung bewilligt werden – für jeden dieser Todesfälle.

Auch schwere Erkrankungen eines Angehörigen, eines Kindes oder einer Betreuungsperson für ein Kind können zu einer Dienstbefreiung führen. Generell wird hier vorausgesetzt, dass eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht. Kann ein anderer Angehöriger im Haushalt die Betreuung übernehmen, besteht keine Notwendigkeit für eine Dienstbefreiung.

Erkrankt ein Angehöriger, der im selben Haushalt wie der Beamte bzw. die Beamtin lebt, besteht die Möglichkeit, hierfür innerhalb eines Kalenderjahres einen Arbeitstag Dienstbefreiung zu erhalten. Erforderlich ist dazu die Bescheinigung eines Arztes, dass die Anwesenheit des Beamten bzw. der Beamtin zur vorläufigen Pflege notwendig ist. Wer alles Angehöriger ist, wurde im vorangegangenen Beitrag im Zusammenhang mit der familienpolitischen Beurlaubung erläutert.

Dann werden die Fälle berücksichtigt, in denen Beamtinnen bzw. Beamte ein Kind haben, das entweder generell noch keine acht Jahre alt ist oder zwar acht Jahre oder älter ist, aber wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist. Wenn dieses

Kind regulär von einer anderen Person betreut wird, diese Person jetzt aber schwer erkrankt und der Beamte bzw. die Beamtin die Betreuung ihres Kindes selbst übernehmen müssen, dann können hierfür bis zu vier Arbeitstage Dienstbefreiung im Kalenderjahr bewilligt werden.

Im Übrigen wird es oft vorkommen, dass das Kind einer Beamtin bzw. eines Beamten erkrankt. Wenn das Kind noch keine zwölf Jahre alt ist oder zwar älter, aber behindert und auf Hilfe angewiesen ist, besteht auch hierfür die Möglichkeit einer Dienstbefreiung an bis zu vier Arbeitstagen im Kalenderjahr. Hier ist wieder eine ärztliche Bescheinigung erforderlich, dass die Anwesenheit des Beamten bzw. der Beamtin zur vorläufigen Pflege notwendig ist.

All diese drei Fälle möglicher Dienstbefreiungen müssen jedoch noch gemeinsam betrachtet werden. Insgesamt dürfen für diese drei Fallgruppen zusammen nicht mehr als fünf Arbeitstage im Kalenderjahr Dienstbefreiung gewährt werden.

Bei den erkrankten Kindern gibt es allerdings noch eine Sonderregelung, die ab und zu übersehen wird und die auch nicht unter die soeben erwähnte Grenze von insgesamt fünf Arbeitstagen fällt. Sie gilt für alle Beamtinnen und Beamte, deren Dienst- oder Anwärterbezüge eine bestimmte Grenze nicht überschreiten. Bei den Dienstbezügen sind hier nur die Grundbezüge relevant, und zwar lediglich das Grundgehalt, die Strukturzulage, die Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen sowie die Auslandsbesoldung. Die jährliche Sonderzahlung oder z. B. die Meisterzulage fließen in diese Berechnung nicht ein.

Wenn die genannten Bezüge im Monat des Beginns der Freistellung ein Zwölftel der Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreiten, gelten für die Dienstbefreiung bei der Erkrankung eines Kindes andere Regeln. Diese Versicherungspflichtgrenze liegt aktuell (im Jahr 2020) bei 62.550 Euro, ein Zwölftel davon sind 5.212,50 Euro. In den Besoldungsgruppen ab A 15 und in den höheren Stufen der Besoldungsgruppen A 13 und A 14 wird diese Grenze überschritten, außer die Bezüge reduzieren sich z. B. durch eine Teilzeitbeschäftigung.

Wer mit seinen Bezügen unter dieser Grenze liegt, dem kann bei der Erkrankung seines Kindes eine Dienstbefreiung im gleichen Umfang gewährt werden, wie ihn Arbeitnehmer als Anspruch auf Freistellung von der Arbeit wegen Erkrankung ihres erkrankten Kindes haben. Diese Freistellungen sind in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für zehn Arbeitstage möglich, jedoch insgesamt (bei Erkrankungen mehrerer Kinder) nicht mehr als 25 Arbeitstage. Bei Alleinerziehenden verdoppeln sich diese Zahlen. Hier muss nochmals betont werden, dass diese Dienstbefreiung nur möglich ist, wenn eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht.

Über diese Grenzen hinaus gibt es einen weitergehenden Anspruch auf Dienstbefreiung, wenn das Kind nach ärztlichem Zeugnis an einer Erkrankung leidet, die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativ-medizinische Behandlung notwendig oder von einem Elternteil erwünscht ist und die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt. Diesen Anspruch hat allerdings nur ein Elternteil.

Akut aufgetretene Pflegesituationen

Anlass für eine Dienstbefreiung kann auch eine akut aufgetretene Pflegesituation sein. Das betrifft die Fälle, in denen für einen pflegebedürftigen Angehörigen eine bedarfsgerechte Pflege organisiert oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sichergestellt werden muss. Es geht hier nicht um die Pflege selbst (dafür gibt es die Möglichkeit der familienpolitischen Beurlaubung oder Teilzeit), sondern darum, deren Durchführung überhaupt organisieren zu können. Der Angehörige definiert sich wie bei der familienpolitischen Beurlaubung.

Pflegebedürftig ist, wer gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweist und deshalb der Hilfe durch andere bedarf. Dabei handelt es sich um Personen, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, bereits festgestellt sein oder voraussichtlich bestehen, mindestens mit dem Pflegegrad 2.

Ist dies der Fall, haben Beamtinnen bzw. Beamte Anspruch auf bis zu neun Arbeitstage Dienstbefreiung. Die Vorgehensweise ist dann so, dass dem bzw. der Dienstvorgesetzten das Fernbleiben vom Dienst, der Grund und die voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen sind. Auf Verlangen muss dann ein ärztliches Gutachten vorgelegt werden, das Aussagen über die Pflegebedürftigkeit enthält sowie darüber, ob die Maßnahmen zur Organisation einer bedarfsgerechten Pflege oder zum Sicherstellen einer pflegerischen Versorgung erforderlich sind.

Neben diesen neun Tagen Dienstbefreiung besteht für einen weiteren Tag ein Anspruch auf Freistellung im Wege eines Sonderurlaubs. Sonderurlaub wird unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn gewährt. Der Beihilfeanspruch bleibt während dieses einen Tages bestehen.

Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen

Auch ärztliche Untersuchungen und Behandlungen, die während der Arbeitszeit durchgeführt werden müssen, können im erforderlichen und nachgewiesenen Umfang Anlass für eine Dienstbefreiung sein. Dies wird jedoch nur selten der Fall sein, da die gleitende Arbeitszeit ausreichende Möglichkeiten bietet, die Freiräume für notwendige Arztbesuche und Behandlungen zu schaffen.

Eine Besonderheit besteht hier allerdings für schwangere Beschäftigte. Hier ist ausdrücklich bestimmt, dass die Zahlung der Besoldung und einer etwaigen Ballungsraumzulage nicht berührt werden von einem Dienstversäumnis bei Freistellungen für Untersuchungen, die im Rahmen der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich sind, – unabhängig davon, ob die Schwangere tatsächlich in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist oder nicht.

Sonstige begründete Fälle

In sonstigen begründeten Fällen ist eine Dienstbefreiung von bis zu drei Arbeitstagen im Kalenderjahr zugelassen. Der Grund für solche Fälle kann auch in der Vereinbarkeit von Beruf und Familie liegen, sollte aber keinen direkten Zusammenhang mit einem der zuvor erläuterten Anlässe haben. Umfang und Grenzen der möglichen Dienstbefreiungen bei den zuvor beschriebenen Anlässen sind durch die Urlaubs- und Mutterschutzverordnung bereits klar geregelt und begrenzt. Vielmehr sollen außergewöhnliche, anders gelagerte Fallkonstellationen durch diese zusätzliche Option aufgefangen werden.

Oliver Werner

Rechtliche Hinweise

Immer wieder werden an uns Fragen herangetragen, deren Beantwortung teilweise auch schon veröffentlicht wurde. Teilweise gibt es aber auch neue Aspekte oder auch neue Fragen.

Unser herzlicher Dank ergeht an Herrn Oliver Werner der FüAk für die Beratung bei der Beantwortung der Fragen.

Dienstbefreiung für VELA:

VELA-Tätigkeit ist kein Dienst. Vielmehr kann gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) vom 1.1.2018 den Vorstandsmitgliedern für bis zu 10 Arbeitstage im Kalenderjahr für den Einsatz für VELA (ist ein Berufsverband) Dienstbefreiung bewilligt werden. Dies trifft auch für Bezirksvertreter zu. Die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen fällt, wenn sie als berufliche Fortbildungsveranstaltung anerkannt wird, unter § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UrlMV. Dafür gilt die 3/5-Regelung.

Der Begriff „Dienstbefreiung“ besagt bereits, dass eine Befreiung nur erfolgen kann, wenn Dienst zu leisten ist. Samstags muss bei uns in der Verwaltung so gut wie niemand Dienst leisten, also kann auch keine Dienstbefreiung an Samstagen erteilt werden. Letztlich ergibt sich auch aus § 5 Abs. 1 Satz 2 BayAzV, dass der Samstag grundsätzlich dienstfrei ist. Kurz zusammengefasst: kein Dienst – keine Dienstbefreiung.

Drittelerung der Reisezeit bei Lehrkräften:

Lt. Abschnitt 12 Nr. 1.5 VV-Beamtr gilt die Drittelerung der Reisezeit bei Lehrkräften nicht. Hier sind jedoch Lehrkräfte gemeint, die hauptamtlich bzw. hauptberuflich unterrichten und für die deshalb eine Unterrichtspflichtzeit als Ersatz zur wöchentlichen Arbeitszeit festgesetzt ist. Dies betrifft in unserem Geschäftsbereich die hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrkräfte an:

- der staatlichen Fachakademie für Landwirtschaft in Triesdorf
- den staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft
- den staatlichen Höheren Landbauschulen
- den staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft und
- der Ausbildungsstätte für agrartechnische Assistentinnen und Assistenten in Landsberg am Lech.

Die staatlichen Landwirtschaftsschulen sind in dieser Aufzählung nicht erwähnt. Deren Lehrkräfte nehmen regelmäßig an der gleitenden Arbeitszeit und damit auch an den Regelungen zum Freizeitausgleich für Reisezeiten teil.

Anordnen des Abbaus von Arbeitszeitguthaben und Urlaub:

Bislang nicht eingebrachter Erholungsurlaub aus 2019 muss bis spätestens 30.04.2020 (§ 7 UrlMV) angetreten werden, sonst verfällt er. Eine Verlängerung der Einbringungsfrist ist als Ausnahme vorgesehen und nur möglich und sinnvoll, wenn die dienstlichen Belange es zulassen. In der jetzigen Situation (Corona-Pandemie) fällt in vielen Arbeitsbereichen weniger Arbeit an. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass der Arbeitsanfall später ansteigen wird – vorübergehend auch über das sonst übliche Maß hinaus. Deshalb besteht ein dienstliches Interesse, dass die Arbeitskapazitäten in dieser Phase nicht noch durch das Einbringen übertragenen oder angesparten Erholungsurlaubs oder den Ausgleich von Arbeitszeitguthaben eingeschränkt werden. Das private Interesse der Beschäftigten, die zeitliche Lage ihres Erholungsurlaubs oder des Zeitausgleichs nach ihren Wünschen zu gestalten, tritt hinter dieses dienstliche Interesse zurück, zumal es sich beim Erholungsurlaub um solchen handelt, der bereits im Jahr 2019 einzubringen gewesen wäre. Beim Ansparen von Urlaub ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen; die Gründe, weshalb angespart werden soll, sind mit in die Abwägung mit den dienstlichen Belangen einzubeziehen.

Wenn es aktuell zu einem Rückgang des Arbeitsanfalls kommt, ist ein bestehendes Arbeitszeitguthaben abzubauen. Die Dienstvereinbarungen über die Arbeitszeit ermöglichen es, das Recht der Beschäftigten, die Anwesenheitszeiten selbst zu bestimmen, insoweit einzuschränken. Ohne Arbeitsanfall ist es nicht gerechtfertigt, Arbeitszeitguthaben aufrechtzuerhalten oder sogar aufzubauen. Vielmehr ist es erforderlich, dass Beschäftigten in der Zeit, in der der Arbeitsanfall wieder und ggf. auch über das sonst übliche Maß ansteigt, nicht wegen Arbeitszeitausgleichs durch Gleittage oder wegen Reduzierung vorhandenen Arbeitszeitguthabens für den Dienst nicht in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen. Das private Interesse der Beschäftigten, den Zeitpunkt eines Arbeitszeitausgleichs – ggf. auch zur Kombination mit Erholungsurlaub – frei bestimmen zu können, muss hinter diesem dienstlichen Interesse zurücktreten.

Wichtig ist, dass bei allen einseitigen Regelungen hinsichtlich Urlaub und Arbeitszeit vorher die Personalvertretung beteiligt wird.

Monika Deubzer

In eigener Sache

Verschiebung des zweitägigen Geschäftsausschusses in Achselschwang auf Herbst 2020

Da die Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 zu uns nach Bayern kam, mussten wir unsere zweitägige Geschäftsausschusssitzung (GAS) auf Herbst 2020 verschieben. In der VELA-Vorstandsvideokonferenz aus der Quarantäne am 18. März haben wir entschieden, statt der eintägigen GAS im Herbst eine zweitägige GAS am 25./26.09.2020 in Achselschwang zu organisieren.

Richtigstellung

Position des Verbandes der Berater für Tierische Erzeugung (BTE) zu Fachzentren

Richtigstellung zum Beitrag „Gemeinsame Vorstandssitzung von VELA, VLTD und BTE“ im Mitteilungsblatt 3/2019

Der BTE tritt für eine starke Tierhaltungskompetenz in unserer Verwaltung ein. Der Verband befürwortet die Zusammenlegung der Fachzentren Rinderzucht und Rinderhaltung. Die Beratung zur Rinderhaltung sollte an den LKV-Standorten gebündelt sein.

Beim BBB: Führungswechsel in Ausnahmezeiten

Seit 25.03.2020 steht an der Spitze des Bayerischen Beamtenbundes (BBB) ein neuer Vorsitzender. Rainer Nachtigall, bisher stellvertretender Vorsitzender, übernimmt das Amt kommissarisch von Rolf Habermann, bis wieder ordentliche Wahlen möglich sind. Die Einschränkungen aufgrund der Corona-Krise hatten diese unmöglich gemacht.

Rolf Habermann tritt gemäß seiner langjährig geäußerten Überzeugung zurück: eine schlagkräftige Interessenver-

tretung braucht einen Vorsitzenden, der nah am Alltag der Beschäftigten steht. Gerade in Zeiten, wie sie aktuell zu bewältigen seien. Habermann hatte im Februar seinen Ruhestand angetreten.

Rainer Nachtigall übernimmt die Geschicke des BBB in einer unberechenbaren Zeit. Jetzt an der Spitze des BBB zu stehen erfordert Mut, Voraussicht und Charakterstärke. Praktisch die ganze Welt befindet sich im Ausnahmezustand. Der öffentliche Dienst ist gefragt wie seit langem nicht mehr. Nun zeigt sich, wie wertvoll seine Ausgestaltung durch das Grundgesetz ist. Unbeirrt von finanziellen Sorgen garantiert das Berufsbeamtentum, dass die grundlegende Funktionsfähigkeit des Staates aufrechterhalten bleibt. Angesichts der drastischen Maßnahmen im Kampf gegen die Ausbreitung des Corona-Virus, aufgrund derer immer mehr Betriebe um das wirtschaftliche Überleben kämpfen, zahlreiche Beschäftigte in die Kurzarbeit geschickt werden und der Familienunterhalt vielerorts nicht mehr gewährleistet ist, erlangen die Grundsätze des Berufsbeamtentums zunehmend an Bedeutung. Der öffentliche Dienst steht Seite an Seite mit Gesellschaft und Politik vor Herausforderungen, wie er sie wohl noch nie in diesem Ausmaß zu bewältigen hatte.

Eine Herausforderung auch für den Vorsitzenden des Bayerischen Beamtenbundes, sagt Nachtigall. „Diese Herausforderung nehme ich entschlossen an“, so der neue Vorsitzende. In Zusammenarbeit mit der Staatsregierung will er mit dem kompetenten und leistungsstarken öffentlichen Dienst Bayern durch die Krise führen.

Der Bayerische Beamtenbund e. V. (BBB) ist die führende Spitzenorganisation der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes in Bayern. Unter seinem Dach organisieren sich 54 Fachverbände und -gewerkschaften mit insgesamt rund 200.000 Mitgliedern, die die Belange und Forderungen aus den unterschiedlichsten Bereichen des öffentlichen Dienstes und der privatisierten Bereiche direkt in die Gremien des BBB einbringen.

Quelle: BBB